



Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2023

Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2023-2026

UG 45-Bundesvermögen

Untergliederungsanalyse

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2023 (Bundesfinanzgesetz 2023 – BFG 2023) samt Anlagen (1669 d.B.)
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2023 bis 2026 erlassen wird (Bundesfinanzrahmengesetz 2023 bis 2026 – BFRG 2023-2026) (1670 d.B. und Zu 1670 d.B.)



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Überblick und Zusammenfassung	3
2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung.....	5
3 Stromkostenzuschuss	7
4 Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten.....	7
5 Bundesvoranschlag 2023.....	9
5.1 Voranschlagsveränderungen im Finanzierungshaushalt	9
5.2 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene.....	10
5.3 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt	15
5.4 Rücklagen	17
6 Ausgliederungen und Beteiligungen	18
7 Wirkungsorientierung	19
7.1 Überblick	19
7.2 Einzelfeststellungen	20
Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung	22
Abkürzungsverzeichnis.....	29
Tabellen- und Grafikverzeichnis	31



1 Überblick und Zusammenfassung

Die Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes sollen einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen der Budgetuntergliederung vermitteln. Dazu werden die Informationen aus dem Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2023 (BFG-E 2023) sowie dem Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2023-2026 (BFRG-E 2023-2026) um Daten aus anderen Dokumenten (z. B. Strategiebericht, Budgetbericht, Bericht zur Wirkungsorientierung, Beteiligungsbericht, Strategieberichte des Politikfeldes) ergänzt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der **UG 45-Bundesvermögen** in einer mittel- und längerfristigen Betrachtung und setzt diese zur Entwicklung des Gesamthaushaltes in Beziehung:

Tabelle 1: Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (2021 bis 2026)

Finanzierungshaushalt						
UG 45	Erfolg	BVA	BVA-E	BFRG-E	BFRG-E	BFRG-E
<i>in Mio. EUR</i>	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Auszahlungen	8.514,4	3.629,8	5.484,7	2.451,4	1.326,3	1.014,6
<i>fix</i>	8.514,4	3.629,8	5.338,7	2.451,4	1.326,3	1.014,6
<i>variabel</i>	0,0	0,0	146,0	0,0	0,0	0,0
Anteil an Gesamtauszahlungen	8,2%	3,4%	4,8%	2,2%	1,2%	0,9%
jährliche Veränderung	+67,6%	-57,4%	+51,1%	-55,3%	-45,9%	-23,5%
Einzahlungen	1.304,2	1.462,0	1.936,7	1.477,5	1.488,3	1.381,6
Anteil an Gesamteinzahlungen	1,5%	1,7%	2,0%	1,5%	1,4%	1,3%
jährliche Veränderung	-3,1%	+12,1%	+32,5%	-23,7%	+0,7%	-7,2%
Nettofinanzierungssaldo	-7.210,2	-2.167,8	-3.548,0	-973,9	162,0	367,0
Ergebnishaushalt						
UG 45	Erfolg	BVA	BVA-E	BFRG-E	BFRG-E	BFRG-E
<i>in Mio. EUR</i>	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Aufwendungen	7.461,4	3.279,3	4.568,1	-	-	-
Anteil an Gesamtaufwendungen	7,1%	3,1%	4,1%	-	-	-
jährliche Veränderung	+19,2%	-56,0%	+39,3%	-	-	-
Erträge	1.483,0	1.253,7	1.670,3	-	-	-
Anteil an Gesamterträgen	1,7%	1,5%	1,7%	-	-	-
jährliche Veränderung	+25,3%	-15,5%	+33,2%	-	-	-
Nettoergebnis	-5.978,3	-2.025,6	-2.897,8	-	-	-
BFG-Ermächtigung Stromkostenzusch.	-	-	3.000,0	-	-	-
BFG-Ermächtigung COVID-19	-	5.000,0	2.500,0	-	-	-

Anmerkung: Der Erfolg 2021 wurde um allfällige bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in der UG 45-Bundesvermögen bereinigt, um eine Doppelzählung zu verhindern.

Quellen: BRA 2021, BVA 2022, BVA-E 2023, BFRG-E 2023-2026.



Der Entwurf zum **Bundesvoranschlag 2023** (BVA-E 2023) sieht für die UG 45-Bundesvermögen im Finanzierungshaushalt Auszahlungen iHv insgesamt 5,5 Mrd. EUR vor. Im Vergleich zum BVA 2022 bedeutet dies für 2023 eine Steigerung um 51,1 %. Die Steigerung bei den Auszahlungen im BVA-E 2023 resultiert vor allem aus der Veranschlagung des Stromkostenzuschusses iHv 2,7 Mrd. EUR, dem allerdings im Vergleich zum BVA 2022 der Wegfall des Energiekostenausgleichs (-0,6 Mrd. EUR) sowie der Rückgang der Auszahlungen für die COFAG (-0,5 Mrd. EUR) gegenüberstehen. Weiters kommt es zu einer Aufstockung beim ESM (+146,0 Mio. EUR) sowie zu höheren Auszahlungen für Haftungen gemäß Ausführungsgesetz (+164,5 Mio. EUR). Zudem sind in der UG 45-Bundesvermögen Überschreitungsermächtigungen für den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds iHv 2,5 Mrd. EUR sowie den Stromkostenzuschuss iHv 3 Mrd. EUR im BFG-E 2023 enthalten, die zu weiteren Anstiegen im Budgetvollzug führen können.

Die veranschlagten **Einzahlungen** steigen im Vergleich zum BVA 2022 um 475 Mio. EUR bzw. 32,5 % auf 1,9 Mrd. EUR. Der Anstieg resultiert überwiegend aus höher veranschlagten Dividenden (+508 Mio. EUR). Für die Verbund AG wird eine Dividende iHv 576 Mio. EUR (+443 Mio. EUR) budgetiert, für die ÖBAG iHv 570 Mio. EUR (+60 Mio. EUR). Die Dividende der ÖBAG könnte im Vollzug aufgrund des guten Ergebnisses der ÖMV deutlich höher ausfallen und auch die Verbund-Dividende erscheint vorsichtig budgetiert zu sein.

Bei den Aufwendungen im Ergebnishaushalt zeigt sich grundsätzlich eine ähnliche Entwicklung, jedoch sind die Aufwendungen und Erträge aufgrund zahlreicher Abweichungen in der Behandlung der Transaktionen in der Ergebnisrechnung niedriger.

Im Vergleich zum vorangegangenen BFRG 2022-2025 steigen die Auszahlungsobergrenzen im **BFRG-E 2023-2026** insbesondere im Jahr 2023 um 9,6 Mrd. EUR. Neben den budgetierten Auszahlungen für die COFAG (1,1 Mrd. EUR) und den Stromkostenzuschuss (2,7 Mrd. EUR) sind im Finanzrahmen auch die Überschreitungsermächtigungen für den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds iHv 2,5 Mrd. EUR sowie den Stromkostenzuschuss iHv 3 Mrd. EUR enthalten. Ab 2024 sinken die Auszahlungsobergrenzen massiv, da keine Ermächtigungen berücksichtigt sind, der Stromkostenzuschuss 2024 nur mehr mit 1,1 Mrd. EUR berücksichtigt wird und auch für die COFAG nur noch Mittel für die Haftungen eingeplant sind. Dies führt zu Obergrenzen iHv 2,5 Mrd. EUR für 2024, iHv 1,3 Mrd. EUR für 2025 und iHv 1,0 Mrd. EUR für 2026.

Das BMF hat im BVA-E 2023 für die UG 45-Bundesvermögen insgesamt vier **Wirkungsziele** festgelegt. Gegenüber dem BVA 2022 wurden die Wirkungsziele und Indikatoren inhaltlich beibehalten. Bei einigen Indikatoren wurden jedoch die Zielzustände für 2023 an aktuelle Entwicklungen angepasst. Die Wirkungsorientierung der UG 45-Bundesvermögen hat Bezug zum

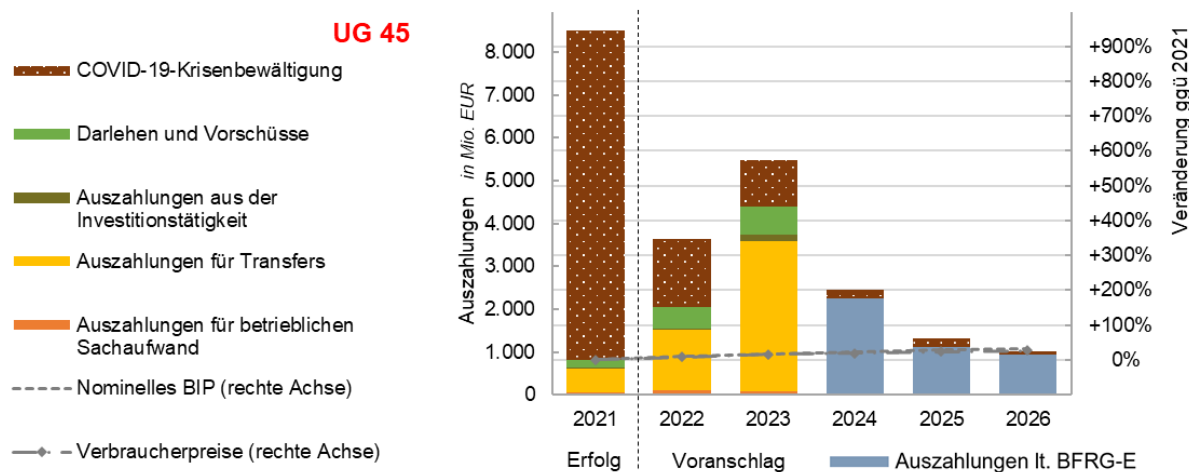


SDG 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele mit dem Indikator „Öffentliche Entwicklungshilfe als Anteil des Bruttonationaleinkommen“. Das Wirkungsziel 3 betrifft auch das SDG 5 – Geschlechtergleichheit mit dem Indikator „Frauenanteil von BMF-Vertreterinnen in den Aufsichtsgremien von Unternehmen“.

2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der **Auszahlungen** der Untergliederung ausgehend vom Erfolg des Jahres 2021 bis zum Ende der Finanzrahmenperiode 2026 sowie die Entwicklung des nominellen Bruttoinlandsprodukts (BIP) und der Verbraucherpreise in diesem Zeitraum. Bis zum Jahr 2023 ist auch die Aufschlüsselung nach der ökonomischen Gliederung des BVA verfügbar und farblich dargestellt. Die Auszahlungen für die COVID-19-Krisenbewältigung werden dabei gesondert ausgewiesen und die Vergleichslinien für BIP und Verbraucherpreise ausgehend von den Auszahlungen 2021 ohne COVID-19-Krisenbewältigung gezeichnet:

Grafik 1: Entwicklung der Auszahlungen (2021 bis 2026)



Anmerkung: Der Erfolg 2021 wurde um die Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in der UG 45-Bundesvermögen bereinigt, um eine Doppelzählung zu verhindern.

Quellen: BRA 2021, BVA 2022, BVA-E 2023, BFRG-E 2023-2026, Statistik Austria, WIFO.

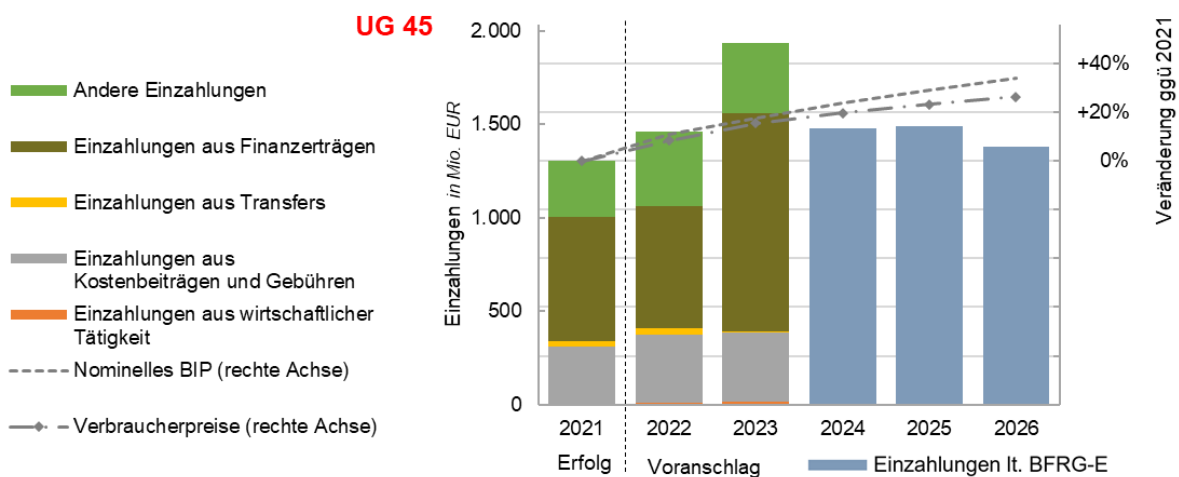
Die Auszahlungen in der UG 45-Bundesvermögen entwickeln sich in „normalen“ Budgetjahren weitgehend stabil, wobei sich die Zusammensetzung der Auszahlungen durchaus jährlich verändert hat. Mit der Veranschlagung der COFAG stiegen die Auszahlungen im Erfolg 2020 auf 5,1 Mrd. EUR. Im Erfolg 2021 erhöhten sich die Auszahlungen weiter auf 8,5 Mrd. EUR, insbesondere wegen der hohen Auszahlungen für Maßnahmen zur Krisenbewältigung. Im BVA 2022 reduzierten sich die veranschlagten Auszahlungen wieder auf 3,6 Mrd. EUR, wobei jedoch weiterhin Mittel iHv 1,6 Mrd. EUR für COFAG-Maßnahmen vorgesehen waren.



Der BVA-E 2023 steigt hingegen wieder auf 5,5 Mrd. EUR, weil zusätzliche Auszahlungen für den Stromkostenzuschuss iHv 2,7 Mio. EUR veranschlagt werden. Die Auszahlungen für die COFAG sinken hingegen auf 1,1 Mrd. EUR (zu weiteren Änderungen siehe Pkt. 5). Aus der ökonomischen Gliederung ist ersichtlich, dass die Transfers die weitaus bedeutendste Ausgabenkategorie in dieser Untergliederung darstellen.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der **Einzahlungen** der Untergliederung ausgehend vom Erfolg des Jahres 2021 bis zum Ende der Finanzrahmenperiode 2026 sowie die Entwicklung des nominellen BIP und der Verbraucherpreise in diesem Zeitraum. Bis zum Jahr 2023 ist auch die Aufschlüsselung nach der ökonomischen Gliederung des BVA verfügbar und farblich dargestellt:

Grafik 2: Entwicklung der Einzahlungen (2021 bis 2026)



Quellen: BRA 2021, BVA 2022, BVA-E 2023, BFRG-E 2023-2026, Statistik Austria, WIFO.

In der UG 45-Bundesvermögen erhöhen sich 2023 die veranschlagten Einzahlungen im Vergleich zum BVA 2022 um 474,7 Mio. EUR bzw. 32,5 % auf 1,9 Mrd. EUR. Dies ist in höheren Dividendenerwartungen aus den Bundesbeteiligungen begründet. Die Kostenbeiträge und Gebühren, insbesondere Haftungsentgelte, werden im BVA-E 2023 mit 372,5 Mio. EUR leicht um 1,3 % höher veranschlagt als im BVA 2022.

Die Ansicht der Untergliederung im Zeitverlauf ist auch der interaktiven Budgetvisualisierung unter dem Link [UG 45-Bundesvermögen \(Zeitverlauf\)](#) zu entnehmen. Durch Anklicken des Buttons „Ebene hinunter“ neben der Untergliederungsbezeichnung kann der Zeitverlauf auch für tiefere Budgetebenen (Globalbudget, Detailbudget) angezeigt werden.



3 Stromkostenzuschuss

Der **Stromkostenzuschuss** für Haushalte fördert ein Grundkontingent von 2.900 kWh pro Jahr (80 % des Durchschnittsverbrauchs der Haushalte). Für dieses wird der Strompreis im Zeitraum Dezember 2022 bis Juni 2024 auf 10 Cent/kWh (Arbeitspreis exklusive Umsatzsteuer und Netzgebühren) gedeckelt. Die Differenz zum Strompreis gemäß Stromlieferungsvertrag wird als Stromkostenzuschuss gewährt. Der Strompreisanteil über 40 Cent/kWh ist grundsätzlich wieder von den Haushalten zu bezahlen. Die gesetzlich festgelegten Eckwerte für die Berechnung des Stromkostenzuschusses können allerdings durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen angepasst werden. Für Haushalte mit mehr als drei Personen soll ein Zusatzkontingent bereitgestellt werden, dessen Ausgestaltung bisher nicht bekannt ist. Von den Rundfunkgebühren befreite Haushalte erhalten zusätzlich einen Zuschuss iHv 75 % der Netzkosten von Jänner 2023 bis Juni 2024 bis zu einer Obergrenze von 200 EUR pro Jahr.

Das budgetäre Volumen hängt maßgeblich von der weiteren Strompreisentwicklung ab. Im BVA-E 2023 sind dafür Mittel iHv 2,7 Mrd. EUR in der UG 45-Bundesvermögen budgetiert und im BFRG-E 2023-2026 weitere 1,1 Mrd. EUR im Jahr 2024 enthalten. Darüber hinaus können die Auszahlungen im Jahr 2023 durch eine BFG-Ermächtigung um bis zu 3,0 Mrd. EUR überschritten werden. Dies könnte insbesondere dann schlagend werden, wenn die Eckwerte des Stromkostenzuschusses per Verordnung erhöht werden.

4 Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten

Der Strategiebericht 2023 bis 2026 listet die wichtigsten laufenden oder geplanten Maßnahmen und Reformen für die Untergliederung in der Finanzrahmenperiode 2023-2026 auf. Es werden darin insbesondere folgende Maßnahmen und Reformen angeführt:

- Stärkung und Sicherung des Wirtschaftsstandortes mittels COVID-19-Hilfsmaßnahmen des Bundes, welche über die COFAG abgewickelt werden.
- Übernahme der Verpflichtung zur Schadloshaltung der Republik Österreich für Garantien der aws und Haftungsübernahmen der gemäß KMU-Förderungsgesetz beauftragten Abwicklungsstelle zur Absicherung von Krediten für Investitionen und Projekte (Garantiesetz 1977, KMU-Förderungsgesetz).
- Einflussnahme auf die Politiken, Strategien und Investitionen der Internationale Finanzierungsinstitutionen (IFIs) durch Beiträge an die konzessionellen Fonds. Weiters



werden punktuell Programme finanziert, durch die spezifische Ziele erreicht werden sollen (z. B. Klima). Leistung eines Beitrags zur Erhaltung und Verbesserung der operationellen Qualität und der institutionellen Effizienz der Institutionen. Diese Beiträge sind ODA-anrechenbar.

- Unterstützung der regionalen Diversifizierung durch gezielten und abgestimmten Einsatz des Außenwirtschaftsförderungsinstrumentariums (Exportförderung bzw. -finanzierung, Kooperation mit internationalen Finanzinstitutionen mit Schwerpunkt auf Green Recovery post COVID-19).
- Finanzielle Entlastung von Haushalten durch den Energiekostenausgleich und die Zahlungen auf Grundlage des Stromkostenzuschussgesetzes.
- Weiterentwicklung der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) zu einem Kompetenzzentrum für Digitalisierung in der Bundesverwaltung.
- Finanzierung von Spitzenforschung sowohl im Bereich der angewandten Forschung als auch in der Grundlagenforschung durch die zusätzliche jährliche Dotierung der Nationalstiftung für die Jahre 2022 bis 2025.

Gegenüber dem BFRG 2022-2025 hat sich der BFRG-E 2023-2026 wie folgt geändert:

Tabelle 2: Vergleich BFRG-E 2023-2026 mit BFRG 2022-2025

UG 45-Bundesvermögen		2023	2024	2025	2026	Gesamtveränderung 2023-2025
<i>in Mio. EUR</i>						
BFRG 2022-2025		1.373,1	1.181,2	1.113,4	-	
BFRG 2023-2026		10.955,6	2.451,4	1.326,3	1.014,6	
Differenz zwischen BFRG 2023-2026 und BFRG 2022-2025	<i>abs.</i>	+9.582,5	+1.270,2	+212,9	-	+11.065,6
	<i>in %</i>	+697,8%	+107,5%	+19,1%	-	+301,7%
BFRG 2023-2026, jährliche Veränderung			-77,6%	-45,9%	-23,5%	

Quellen: BFRG 2022-2025, BFRG-E 2023-2026, Strategiebericht 2023 bis 2026.

Im Vergleich zum vorangegangenen BFRG 2022-2025 steigen die Auszahlungsobergrenzen im **BFRG-E 2023-2026** insbesondere im Jahr 2023 um 9,6 Mrd. EUR. Neben den budgetierten Auszahlungen für die COFAG (2023: 1,1 Mrd. EUR, 2022: 1,6 Mrd. EUR) und den Stromkostenzuschuss (2,7 Mrd. EUR) sind im Finanzrahmen auch die Überschreitungsermächtigungen für den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds iHv 2,5 Mrd. EUR sowie den Stromkostenzuschuss iHv 3 Mrd. EUR enthalten. Ab 2024 sinken die Auszahlungsobergrenzen massiv, da keine Ermächtigungen berücksichtigt sind, der Stromkostenzuschuss 2024 nur mehr mit 1,1 Mrd. EUR berücksichtigt wird und auch für die COFAG nur noch Mittel für die Haftungen eingeplant sind. Dies führt zu Obergrenzen iHv 2,5 Mrd. EUR für 2024, iHv 1,3 Mrd. EUR für 2025 und iHv 1,0 Mrd. EUR für 2026.



5 Bundesvoranschlag 2023

5.1 Voranschlagsveränderungen im Finanzierungshaushalt

Die nachfolgende Tabelle weist die Veränderungen zwischen dem BVA 2022 und dem BVA-E 2023 aus:

Tabelle 3: Vergleich BVA-E 2023 mit BVA 2022

UG 45	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA-E 2023	Diff. BVA-E 2023 - BVA 2022	
<i>in Mio. EUR</i>					
Auszahlungen	8.514,4	3.629,8	5.484,7	+1.854,9	+51,1%
Stromkostenzuschuss für Haushalte			2.732,2	+2.732,2	-
Energiekostenausgleich		627,8		-627,8	-100,0%
COFAG	7.700,7	1.588,7	1.079,4	-509,4	-32,1%
Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG)	203,8	522,0	686,5	+164,5	+31,5%
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG)	152,0	174,2	156,4	-17,8	-10,2%
ESM			146,0	+146,0	-
FTE-Nationalstiftung		140,0	140,0	0,0	0,0%
übrige Auszahlungen	457,9	577,0	544,2	-32,8	-5,7%

Quellen: BRA 2021, BVA 2022, BVA-E 2023, Budgetbericht 2023.

Der Entwurf zum **Bundesvoranschlag 2023** (BVA-E 2023) sieht für die UG 45-Bundesvermögen im Finanzierungshaushalt Auszahlungen iHv insgesamt 5,5 Mrd. EUR vor. Im Vergleich zum BVA 2022 bedeutet dies für 2023 einen Anstieg um 1,9 Mrd. EUR. Die Steigerung bei den Auszahlungen im BVA-E 2023 resultiert vor allem aus der Veranschlagung des Stromkostenzuschusses iHv 2,7 Mrd. EUR, dem allerdings der Wegfall des Energiekostenausgleichs (-0,6 Mrd. EUR) sowie der Rückgang der Auszahlungen für die COFAG (-0,5 Mrd. EUR) im Vergleich zum BVA 2022 gegenüberstehen. Weiters kommt es zu einer Aufstockung beim ESM (+146,0 Mio. EUR) sowie zu höheren Auszahlungen für Haftungen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG; +164,5 Mio. EUR).

Die veranschlagten **Einzahlungen** steigen im Vergleich zum BVA 2022 um 475 Mio. EUR bzw. 32,5 % auf 1,9 Mrd. EUR. Der Anstieg resultiert überwiegend aus höher veranschlagten Dividenden (+508 Mio. EUR). Für die Verbund AG wird eine Dividende iHv 576 Mio. EUR (+443, Mio. EUR) budgetiert, für die ÖBAG iHv 570 Mio. EUR (+60 Mio. EUR). Die Dividende der ÖBAG könnte im Vollzug aufgrund des guten Ergebnisses der ÖMV deutlich höher ausfallen und auch die Dividende der Verbund AG erscheint vorsichtig budgetiert zu sein.



5.2 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene

Die Aus- und Einzahlungen der Untergliederung verteilen sich auf die Global- und Detailbudgets wie folgt:

Tabelle 4: Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets (2021 bis 2023)

Finanzierungshaushalt						
UG 45		Erfolg	BVA	BVA-E	Diff. BVA-E 2023 -	
in Mio. EUR		2021	2022	2023	BVA 2022	
45	Auszahlungen	8.514,4	3.629,8	5.484,7	+1.855,0	+51,1%
45.01	Haftungen des Bundes	356,3	743,7	859,0	+115,3	+15,5%
45.01.01	Ausfuhrförderungsgesetz	203,8	522,0	686,5	+164,5	+31,5%
45.01.02	Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz	152,0	174,2	156,4	-17,8	-10,2%
45.01.03	Sonstige Finanzhaftungen (fix)	0,4	47,4	16,0	-31,4	-66,2%
45.01.04	Sonstige Finanzhaftungen (variabel)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0%
45.02	Bundesvermögensverwaltung	8.158,2	2.886,1	4.625,8	+1.739,7	+60,3%
45.02.01	Kapitalbeteiligungen	7.752,8	1.700,2	1.191,6	-508,6	-29,9%
45.02.02	Bundesarlehen		0,0	0,0	0,0	0,0%
45.02.03	Unbewegliches Bundesvermögen	4,2	1,5	6,2	+4,7	+312,0%
45.02.04	Besondere Zahlungsverpflichtungen	401,1	1.184,4	3.281,9	+2.097,5	+177,1%
45.02.05	European Stability Mechanism (variabel)			146,0	+146,0	-
45	Einzahlungen	1.304,2	1.462,0	1.936,7	+474,7	+32,5%
45.01	Haftungen des Bundes	490,8	654,1	603,3	-50,9	-7,8%
45.01.01	Ausfuhrförderungsgesetz	368,6	522,0	496,5	-25,5	-4,9%
45.01.02	Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz	113,9	130,2	105,2	-25,0	-19,2%
45.01.03	Sonstige Finanzhaftungen (fix)	8,3	1,9	1,6	-0,4	-18,3%
45.01.04	Sonstige Finanzhaftungen (variabel)		0,0	0,0	0,0	0,0%
45.02	Bundesvermögensverwaltung	813,5	807,8	1.333,4	+525,6	+65,1%
45.02.01	Kapitalbeteiligungen	665,2	655,0	1.160,7	+505,7	+77,2%
45.02.02	Bundesarlehen	66,4	83,2	83,7	+0,4	+0,5%
45.02.03	Unbewegliches Bundesvermögen	19,6	8,7	26,5	+17,8	+205,1%
45.02.04	Besondere Zahlungsverpflichtungen	62,3	60,9	61,0	+0,0	+0,1%
45.02.05	European Stability Mechanism (variabel)			1,6	+1,6	-
Nettofinanzierungssaldo		-7.210,2	-2.167,8	-3.548,0	-1.380,3	-

Anmerkung: Der Erfolg 2021 wurde um allfällige bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in der UG 45-Bundesvermögen bereinigt, um eine Doppelzählung zu verhindern.

Quellen: BRA 2021, BVA 2022, BVA-E 2023.

Die Ansicht der Untergliederung auf Globalbudgetebene ist auch der interaktiven Budgetvisualisierung unter dem Link [UG 45-Bundesvermögen \(Budgetgliederung\)](#) zu entnehmen. Durch Anklicken der Globalbudgets gelangt man auf die tieferen Budgetebenen.

Der BVA-E 2023 sieht für die UG 45-Bundesvermögen im Finanzierungshaushalt Auszahlungen iHv insgesamt 5,5 Mrd. EUR vor. Die Einzahlungen sollen laut BVA-E 2023 um 0,5 Mrd. EUR auf 1,9 Mrd. EUR steigen.



Die einzelnen Globalbudgets zeigen folgende Entwicklung:

GB 45.01-„Haftungen des Bundes“

In diesem Globalbudget werden die zweckgebundene Gebarung des Ausfuhrförderungs- und Ausfuhrfinanzierungsverfahrens und sonstige Finanzhaftungen, insbesondere nur mehr jene für Zahlungen an die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) im Rahmen des Garantiegesetzes, veranschlagt. Die Haftungen gemäß KMU-Förderungsgesetz, die bis 2022 in der UG 45-Bundesvermögen veranschlagt waren, werden ab 2023 in der UG 40-Wirtschaft budgetiert.

Im BVA-E 2023 sollen die budgetierten Auszahlungen aus den Haftungen des Bundes im Vorjahresvergleich um 15,5 % auf 859,0 Mio. EUR steigen, Einzahlungen erhöhen sich hingegen nur um 50,9 Mio. EUR bzw. 7,8 % auf 603,3 Mio. EUR. Der größte Anteil an der Gebarung des Globalbudgets entfällt auf das Ausfuhrförderungsverfahren.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Aus- und Einzahlungen des GB 45.01-„Haftungen des Bundes“:

Tabelle 5: Aus- und Einzahlungen aus Nicht-COVID-19-Haftungen

UG 45	Erfolg 2020	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA-E 2023	Diff. BVA-E 2023 - BVA 2022	
<i>in Mio. EUR</i>						
Auszahlungen aus Haftungen	385,4	356,3	743,7	859,0	+115,3	+16%
DB 45.01.01-Ausfuhrförderungsgesetz	214,0	203,8	522,0	686,5	+164,5	+32%
Ausz. aus Ford. aus Finanzhaftungen/Schadensfälle	189,2	181,7	493,0	658,0	+165,0	+33%
<i>davon Abschöpfung OeKB-Konto</i>	141,8	148,6	100,0	0,0	-100,0	-100%
Sonstige Kosten	24,8	22,1	29,0	28,5	-0,5	-2%
DB 45.01.02-Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz	164,5	152,0	174,2	156,4	-17,8	-10%
<i>davon</i>						
Kursrisikogarantie	153,8	141,4	150,2	125,2	-25,0	-17%
Zuschuss OeKB	6,0	6,1	13,0	19,4	+6,4	+49%
DB 45.01.03-Sonstige Finanzhaftungen (fix)	6,9	0,4	47,4	16,0	-31,4	-66%
Einzahlungen aus Haftungen	506,0	490,8	654,1	603,3	-50,9	-8%
DB 45.01.01-Ausfuhrförderungsgesetz	362,6	368,6	522,0	496,5	-25,5	-5%
<i>davon</i>						
Kostenbeiträge und Gebühren	40,2	38,6	187,7	252,9	+65,2	+35%
Rückersätze	156,0	152,7	211,0	215,0	+4,0	+2%
Sonstige Erträge	166,1	177,0	120,0	25,0	-95,0	-79%
<i>davon Abschöpfung OeKB-Konto</i>	141,8	148,6	100,0	0,0	-100,0	-100%
Erträge aus Zinsen	0,3	0,3	3,3	3,5	+0,3	+8%
DB 45.01.02-Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz	126,9	113,9	130,2	105,2	-25,0	-19%
<i>davon</i>						
Kostenbeiträge und Gebühren	98,2	85,7	100,0	100,0		-
Erstattung von Erträgen aus der Kursrisikogarantie	28,7	28,2	30,0	5,0	-25,0	-83%
DB 45.01.03-Sonstige Finanzhaftungen (fix)	16,5	8,3	1,9	1,6	-0,4	-18%

Quellen: BRA 2020 und 2021, BVA 2022, BVA-E 2023



Im **DB 45.01.01-„Ausfuhrförderungsgesetz“** steigen im Jahr 2023 die Auszahlungen aus Finanzhaftungen und Schadensfällen um 32 % auf 658,0 Mio. EUR, da mit erhöhten Inanspruchnahmen durch den Ukrainekrieg gerechnet wird. Die Einzahlungen im Ausfuhrförderungsverfahren sollen 2023 um 5 % fallen, was insbesondere auf den Wegfall der Abschöpfung des Guthabens¹ des OeKB-Kontos (2022: 100 Mio. EUR) aus dem Ausfuhrförderungsverfahren zurückzuführen ist, da 2023 von einem Bundeszuschuss ausgegangen wird. Bei den Einzahlungen aus Haftungsentgelten ist eine Steigerung um 65,2 Mio. EUR (+35 %) auf 252,9 Mio. EUR veranschlagt. Die Rückersätze aus vom Bund geleisteten Schadenszahlungen auf Grundlage des AusFG steigen um 2 % gegenüber dem BVA 2022 auf 215,0 Mio. EUR im Jahr 2023.

Im **DB 45.01.02-„Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz“** werden die Auszahlungen iHv 156,4 Mio. EUR für 2023 um 17,8 % niedriger budgetiert als im BVA 2022. Der größte Teil des Detailbudgets betrifft die mit 125,2 Mio. EUR etwas geringer veranschlagten Kursrisikogarantien im Ausfuhrfinanzierungsverfahren. Die Einzahlungen aus Haftungsentgelten und Erstattungen für Kursgarantien sind mit 105,2 Mio. EUR (-25 %) ebenfalls niedriger angesetzt als im BVA 2022.

Im **DB 45.01.03-„Sonstige Finanzhaftungen (fix)“** finden sich die Auszahlungen aus der Schadloshaltung an die awS im Rahmen des Garantiegesetzes, die mit 16 Mio. EUR veranschlagt werden. Das Budget reduziert sich gegenüber dem BVA 2022 deutlich um 31,4 Mio. EUR, da ab 2023 die Haftungen gemäß KMU-Förderungsgesetz in der UG 40-Wirtschaft budgetiert werden. Die diesbezüglichen Einzahlungen aus Haftungsentgelten sollen im Vergleich zum BVA 2022 weiter von 1,9 Mio. EUR auf 1,6 Mio. EUR zurückgehen.

GB 45.02-„Bundesvermögensverwaltung“

Im GB 45.02 ist im BVA-E 2023 gegenüber dem BVA 2022 ein deutlicher Auszahlungsanstieg um 1,7 Mrd. EUR auf 4,6 Mrd. EUR veranschlagt, der vor allem auf die Auszahlungen für den Stromkostenzuschuss zurückzuführen ist. Bei den Einzahlungen kommt es zu einem Anstieg auf 1,3 Mrd. EUR (+0,5 Mrd. EUR), der insbesondere auf die höheren Dividenden aus den Kapitalbeteiligungen des BMF zurückzuführen ist.

¹ Die Abschöpfung wird brutto verrechnet und wirkt somit saldenneutral.



Gegenüber dem BVA 2022 fallen die Auszahlungen im **DB 45.02.01-„Kapitalbeteiligungen“** auf 1,2 Mrd. EUR, davon betrifft der größte Budgetbereich die Auszahlungen an die COFAG iHv 1,1 Mrd. EUR. Der größte Teil der Zahlungen an die COFAG betrifft den Fixkostenzuschuss sowie den Verlustersatz (795 Mio. EUR), wobei keine Neuanträge mehr gestellt werden können, sondern bestehende Förderungen abgewickelt werden. Für Inanspruchnahmen aus COVID-19-Haftungen sind insgesamt 276,4 Mio. EUR budgetiert. Daneben sind die Entgelte an die Buchhaltungsagentur iHv 29,8 Mio. EUR veranschlagt, die 2021 von der UG 15-Finanzverwaltung in die UG 45-Bundesvermögen verschoben wurden. Es finden sich in diesem Detailbudget auch Zahlungen an die Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) sowie der Transfer an das Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien (IAKW-AG) iHv 32 Mio. EUR. Es sind damit in der Untergliederung zahlreiche unterschiedliche Budgetbereiche zusammengefasst.

Tabelle 6: Einzahlungen aus Dividenden und Gewinnausschüttungen²

UG 45	Erfolg 2020	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA-E 2023	Diff. BVA-E 2023 - BVA 2022	
<i>in Mio. EUR</i>						
Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen	785,8	661,5	648,7	1.156,4	+507,7	+78%
davon						
Dividende ÖBAG (vormals ÖBIB bzw. ÖIAG)	480,0	520,0	510,0	570,0	+60,0	+12%
Dividende Verbund	122,3	132,9	132,9	576,1	+443,2	+333%
Gewinnabfuhr OeNB	176,6	2,1	0,0	+3,5	+3,5	-

Quellen: BRA 2020 und 2021, BVA 2022, BVA-E 2023.

Die höheren Einzahlungen des DB 45.02.01-„Kapitalbeteiligungen“ resultieren überwiegend aus höher veranschlagten Dividenden (+507,7 Mio. EUR). Für die Verbund AG wird eine Dividende iHv 576,1 Mio. EUR (+443,2 Mio. EUR) budgetiert, für die ÖBAG iHv 570 Mio. EUR (+60 Mio. EUR). Die Dividende der ÖBAG könnte im Vollzug aufgrund des guten Ergebnisses der ÖMV deutlich höher ausfallen und auch die Dividende der Verbund AG erscheint vorsichtig budgetiert zu sein.³ Die Gewinnabfuhr der OeNB wird aufgrund der veränderten Ertragslage nur mit 3,5 Mio. EUR angesetzt.

Das **DB 45.02.02-„Bundesdarlehen“** sieht Einzahlungen iHv 83,7 Mio. EUR vor, die im Wesentlichen auf die weitere Rückzahlung des Darlehens an Griechenland zurückzuführen sind.

² Einzahlungen im DB 45.02.01-„Kapitalbeteiligungen“ ohne übrige sonstige Erträge.

³ Die konkrete Umsetzung zu einer Gewinnabschöpfung von Energieunternehmen (Solidaritätsabgabe), für die auf europäischer Ebene eine Einigung erzielt werden konnte, ist noch unklar. Dadurch könnte es zu einem dämpfenden Effekt auf die Höhe der Dividenden von Energieunternehmen bei gleichzeitigen steuerlichen Mehreinnahmen in der UG 16-Öffentliche Abgaben kommen.



In der Bundesvermögensverwaltung (**DB 45.02.03-„Unbewegliches Bundesvermögen“**) werden im BVA-E 2023 Liegenschaftserlöse iHv 14,5 Mio. EUR geplant, diese erhöhen sich im Vorjahresvergleich um 10,9 Mio. EUR. Die im BVA-E 2023 budgetierten Einzahlungen aus Miet- und Pachtzinsen (Österreichische Bundesforste AG, Schloss Schönbrunn Kultur- und Betriebs GmbH) iHv 12,0 Mio. EUR wurden gegenüber dem BVA 2022 um 6,9 Mio. EUR erhöht.

Das **DB 45.02.04-„Besondere Zahlungsverpflichtungen“** fasst sehr unterschiedliche Bereiche zusammen. Der Voranschlagsbetrag im BVA-E 2023 erhöht sich von 1,2 Mrd. EUR im Vorjahr auf 3,3 Mrd. EUR. Die Steigerung bei den Auszahlungen im BVA-E 2023 resultiert insbesondere aus der Veranschlagung des Stromkostenzuschusses iHv 2,7 Mrd. EUR, der im BVA 2022 mit 0,6 Mrd. EUR veranschlagte Energiekostenausgleich entfällt hingegen. Weitere wesentliche Auszahlungsbereiche stellen die seit 2022 budgetierten Mittel für die Nationalstiftung iHv 140 Mio. EUR sowie die Kapitaltransfers an die IFIs (311,3 Mio. EUR) dar.

Die Steigerungen der Auszahlungen für IFIs erfolgen im Hinblick auf die Erreichung des langfristigen Ziels einer ODA-Quote von 0,7 % des Bruttonationaleinkommens (BNE). Im Jahr 2021 wurde die 0,7 %-Quote mit 0,31 % des BNE wie seit vielen Jahren deutlich verfehlt.

Im BVA-E 2023 wird von einer Steigerung gegenüber der aktualisierten Prognose für 2022 (1,3 Mrd. EUR bzw. 0,3 % des BNE) um 2,8 Mrd. EUR auf 4,1 Mrd. EUR und einer ODA-Quote von 0,86 % des BNE ausgegangen. Diese ist insbesondere auf die Entschuldung des Sudan (2/3 im Finanzjahr 2023 und 1/3 im Finanzjahr 2025) zurückzuführen. Es wurde bereits im Vorjahr von einer erhöhten ODA-Quote von 0,87 % des BNE durch die Sudan-Entschuldung ausgegangen, die jedoch nun auf das Jahr 2023 verschoben wurde, weshalb auch die Prognose für 2022 auf 0,3 % des BNE korrigiert wurde.

Im **DB 45.02.05-„European Stability Mechanism“** sind Auszahlungen iHv 146 Mio. EUR budgetiert. Es handelt sich um die erste Auszahlung in diesem Detailbudget seit 2014 und dient der Erhöhung des ESM-Stammkapitals aufgrund des Beitritts Kroatiens.

Das mit dem BVA 2020 neu eingerichtete **DB 45.02.06-„COVID-19-Krisenbewältigungsfonds“** dient der Überrechnung der Mittel an die auszahlenden Ressorts und war 2020 mit 20 Mrd. EUR budgetiert, weil die Mittel zur Krisenbewältigung den Ressorts in Form einer Ermächtigung bereitgestellt wurden. Die diesbezüglichen bundesinternen Transfers an die Ressorts waren defizitneutral. Wie bereits 2021 und 2022 werden auch im BVA-E 2023 die Mittel zur Krisenbewältigung in den jeweiligen Untergliederungen budgetiert und das DB 45.02.06 wird nur zur Abwicklung der Mittel verwendet, die den Ressorts aufgrund der zur



Krisenbewältigung vorgesehener Ermächtigung zur Verfügung gestellt wurden. Diese ist für nicht planbare, unvorhersehbare Auszahlungen vorgesehen, die deshalb auch nicht veranschlagt werden können. Im BVA-E 2023 wird dieses Detailbudget daher nicht budgetiert. Die Überschreitungsermächtigung für den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds beträgt im BFG-E 2023 2,5 Mrd. EUR, die bei Inanspruchnahme zu zusätzlichen Auszahlungen im Budgetvollzug führen können.

5.3 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Entwicklung des Finanzierungs- und des Ergebnishaushaltes und die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Haushalten im BVA-E 2023 auf:

Tabelle 7: Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) und Ergebnishaushalt (Aufwendungen)

UG 45 <i>in Mio. EUR</i>	Finanzierungshaushalt				Ergebnishaushalt				Diff. EH-FH
	BVA 2022	BVA-E 2023	Diff. BVA-E 2023 - BVA 2022		BVA 2022	BVA-E 2023	Diff. BVA-E 2023 - BVA 2022		BVA-E 2023
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers / Finanzierungswirksame Aufwendungen	3.113,7	4.660,0	+1.546,3	+49,7%	3.135,3	4.424,1	+1.288,8	+41,1%	-235,9
Auszahlungen / Aufwand für betriebl. Sachaufwand	116,5	91,8	-24,8	-21,2%	116,5	91,8	-24,8	-21,2%	0,0
Aufwand für Werkleistungen	96,3	71,3	-24,9	-25,9%	96,3	71,3	-24,9	-25,9%	0,0
Sonstiger betrieblicher Sachaufwand	20,2	20,4	+0,2	+0,9%	20,2	20,4	+0,2	+0,9%	0,0
Auszahlungen / Aufwand für Transfers	2.997,2	4.568,2	+1.571,0	+52,4%	3.018,8	4.332,3	+1.313,5	+43,5%	-235,9
an öffentl. Körperschaften und Rechtsträger	160,3	161,2	+0,9	+0,6%	160,3	161,2	+0,9	+0,6%	0,0
an ausländ. Körperschaften und Rechtsträger	352,2	340,9	-11,2	-3,2%	400,7	381,7	-19,0	-4,7%	+40,8
an Unternehmen	2.484,7	4.066,0	+1.581,3	+63,6%	2.457,8	3.789,4	+1.331,6	+54,2%	-276,6
Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen					144,0	144,0	0,0	0,0%	+144,0
Aufwand aus Wertberichtigungen					114,0	114,0	0,0	0,0%	+114,0
Aufwand durch Bildung von Rückstellungen					30,0	30,0	0,0	0,0%	+30,0
Prozesse					0,0	0,0	0,0	0,0%	+0,0
Haftungen					30,0	30,0	0,0	0,0%	+30,0
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	23,0	166,8	+143,7	+623,5%					-166,8
Beteiligungen	23,0	166,8	+143,7	+623,5%					-166,8
Darlehen und Vorschüsse	493,0	658,0	+165,0	+33,5%					-658,0
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen	0,0	0,0	0,0	0,0%					-0,0
Auszahlungen aus Finanzhaftungen	493,0	658,0	+165,0	+33,5%					-658,0
Auszahlungen / Aufwendungen insgesamt	3.629,8	5.484,7	+1.855,0	+51,1%	3.279,3	4.568,1	+1.288,8	+39,3%	-916,7

Quellen: BVA 2022, BVA-E 2023.

In der UG 45-Bundesvermögen gibt es zahlreiche Transaktionen, die im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt unterschiedlich budgetiert werden. Die höheren Auszahlungen im Finanzierungshaushalt iHv 916,7 Mio. EUR gehen vor allem auf die Auszahlungen aus Finanzhaftungen iHv 658,0 Mio. EUR zurück, denen Forderungen gegenüber den Schuldner:innen gegenüberstehen. Da ein Teil dieser Zahlungen einbringlich ist, werden die Zahlungen nur im Finanzierungshaushalt, aber nicht im Ergebnishaushalt angesetzt. Außerdem werden die Finanzbeteiligungen um insgesamt 166,8 Mio. EUR erhöht, wobei der Großteil die Erhöhung des ESM-Stammkapitals aufgrund des Beitritts Kroatiens mit 146,0 Mio. EUR betrifft.



Weitere Abweichungen bestehen bei:

- Periodenabgrenzungen bei den Zahlungen Österreichs im Rahmen seiner Mitgliedschaften an IFIs führen zu Differenzen im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt. Der Leistungszeitraum entspricht der Wiederauffüllungsperiode, die Beträge werden meist jedoch zeitverzögert eingelöst.
- Die Bildung von Rückstellungen und Wertberichtigungen belasten nur den Ergebnishaushalt, sind aber nicht mit Auszahlungen verbunden.

Tabelle 8: Finanzierungshaushalt (Einzahlungen) und Ergebnishaushalt (Erträge)

UG 45 <i>in Mio. EUR</i>	Finanzierungshaushalt				Ergebnishaushalt				Diff. EH-FH
	BVA 2022	BVA-E 2023	Diff. BVA-E 2023 - BVA 2022		BVA 2022	BVA-E 2023	Diff. BVA-E 2023 - BVA 2022		BVA-E 2023
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers / Finanzierungswirksame Erträge	1.189,7	1.586,6	+396,9	+33,4%	1.200,1	1.595,8	+395,7	+33,0%	+9,2
Einzahlungen/Erträge aus wirtschaftl. Tätigkeit	7,4	14,3	+6,9	+93,1%	7,4	14,3	+6,9	+93,1%	0,0
<i>davon Erträge aus Mieten</i>	5,4	12,3	+6,9	+127,5%	5,4	12,3	+6,9	+127,5%	0,0
Kostenbeiträge und Gebühren	367,8	372,5	+4,7	+1,3%	378,2	381,6	+3,5	+0,9%	+9,2
Einzahlungen/Erträge aus Transfers	34,0	7,0	-27,0	-79,4%	34,0	7,0	-27,0	-79,4%	0,0
<i>davon von Unternehmen</i>	30,0	5,0	-25,0	-83,3%	30,0	5,0	-25,0	-83,3%	0,0
Sonstige Einzahlungen/Erträge	125,2	29,2	-96,0	-76,7%	125,2	29,2	-96,0	-76,7%	0,0
<i>davon Übrige sonstige Erträge</i>	120,0	25,0	-95,0	-79,2%	120,0	25,0	-95,0	-79,2%	0,0
Finanzerträge	655,4	1.163,7	+508,3	+77,6%	655,4	1.163,7	+508,3	+77,6%	0,0
<i>davon Dividenden u. ähnliche Gewinnausschüttungen</i>	648,7	1.156,4	+507,7	+78,3%	648,7	1.156,4	+507,7	+78,3%	0,0
Nicht finanzierungswirksame Erträge					53,6	74,5	+20,9	+39,0%	+74,5
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers					53,6	74,5	+20,9	+39,0%	+74,5
<i>Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen</i>					50,0	50,0	0,0	0,0%	+50,0
<i>Übrige Erträge operative Verw. u. Transfers</i>					3,6	24,5	+20,9	+578,3%	+24,5
Investitionstätigkeit	3,6	16,1	+12,5	+344,4%					-16,1
Sachanlagen	3,6	14,5	+10,9	+301,6%					-14,5
Beteiligungen und Finanzanlagen	0,0	1,6	+1,6						-1,6
Darlehen und Vorschüsse	268,7	334,0	+65,4	+24,3%					-334,0
Einzahlungen / Erträge insgesamt	1.462,0	1.936,7	+474,7	+32,5%	1.253,7	1.670,3	+416,6	+33,2%	-266,4
Nettofinanzierungssaldo / Nettoergebnis	-2.167,8	-3.548,0	-1.380,3	-	-2.025,6	-2.897,8	-872,2	-	+650,2

Quellen: BVA 2022, BVA-E 2023.

Die Differenzen zwischen Einzahlungen und Erträgen sind auf die Rückersätze aus Haftungsansprüchen, die Abschöpfung des Guthabens bei der OeKB gemäß AusFG und auf die Rückzahlung des Darlehens an Griechenland zurückzuführen, die nicht ergebniswirksam sind. Die Auflösung von Rückstellungen wirkt sich nicht auf den Finanzierungshaushalt aus.



5.4 Rücklagen

Die nachstehende Tabelle weist den Stand der Rücklagen mit Ende 2021 sowie die im Jahr 2022 bis Ende September bereits erfolgten Rücklagenentnahmen aus. Abzüglich der im BVA-E 2023 budgetierten Rücklagenentnahmen iHv 29,1 Mio. EUR ergibt sich der in der Tabelle ausgewiesene Rücklagenrest. Da der endgültige Rücklagenstand für das Jahr 2022 erst zum Jahresende feststeht (Rücklagenzuführungen für 2022 erfolgen mit dem BRA), ist der hier angeführte Rücklagenrest nur ein vorläufiger.

Tabelle 9: Rücklagengebarung

UG 45	Stand 31.12.2021	Veränderung 31.12.2021 - 30.09.2022	Stand 30.09.2022	Budget. RL- Verwendung BVA-E 2023	Rücklagen -rest	Anteil RL-Rest am BVA-E 2023
<i>in Mio. EUR</i>						
Detailbudgetrücklagen	3.095,7	-23,2	3.072,6	-	-	-
Variable Auszahlungsrücklagen	18,7	-0,0	18,7	-	-	-
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	785,5	-	785,5	-	-	-
Gesamtsumme	3.899,9	-23,2	3.876,7	-29,1	3.847,6	70,2%

Anmerkung: Detailbudgetrücklagen sind bei der Verwendung nicht mehr an den Zweck der seinerzeitigen Veranschlagung gebunden. Variable Auszahlungsrücklagen stammen aus Bereichen mit variablen Auszahlungsgrenzen und sind dafür zweckgebunden. Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen dürfen nur im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung verwendet werden. Für EU-Einzahlungsrücklagen bleibt die Zweckbestimmung erhalten.

Quellen: BRA 2021, Bericht über Mittelverwendungsüberschreitungen im 3. Quartal 2022, BVA 2022, BVA-E 2023.

Die UG 45-Bundesvermögen verfügte Ende 2021 über Rücklagen iHv 3,9 Mrd. EUR, wovon 0,8 Mrd. EUR auf zweckgebundene Einzahlungsrücklagen entfallen, die überwiegend Haftungsübernahmen nach dem AusFG betreffen. Im Budgetvollzug 2022 wurden 23,2 Mio. EUR an Rücklagen entnommen. Der BVA-E 2023 sieht eine budgetierte Rücklagenentnahme von 29,1 Mio. EUR vor, davon betreffen 17,8 Mio. EUR einen Kapitaltransfers an IFIs und 11,4 Mio. EUR einen Transfer an die IAKW-AG. Daraus ergibt sich ein fiktiver Rücklagenrest von 3,8 Mrd. EUR.

Die Rücklagen in dieser Untergliederung betragen über 70 % der derzeit durch die COFAG-Gebarung überhöhten Gesamtauszahlungen der UG. In der Untergliederung sind eine Vielzahl von Sondergebarungen (wie etwa ESM, Dividendenzahlungen, Veräußerungserlöse von Bundesvermögen) zusammengefasst, bei denen eine Rücklagenbildung nur bedingt Anreizwirkungen entfalten kann. Rücklagenbildungen aus außergewöhnlichen Transaktionen wie Vermögensverkäufe stehen grundsätzlich nicht mit den Intentionen des Rücklagenregimes des BHG und dem Gesamtbedeckungsgrundsatz im Einklang. Insbesondere eine Rücklagenverwendung (Umschichtung) für andere Untergliederungen ist aus Sicht der Budgethoheit des Nationalrates problematisch. Aus Sicht des Budgetdienstes sollte in dieser Untergliederung eine Einschränkung der Rücklagenbildung erfolgen.



6 Ausgliederungen und Beteiligungen

Der im Zusammenhang mit den Budgetunterlagen vorgelegte Budgetbericht sowie der Beteiligungsbericht enthalten Informationen über die wesentlichen Kennzahlen der Beteiligungsunternehmen des Bundes. Die nachstehende Tabelle zeigt die Verflechtungen der der Untergliederung zugehörigen Unternehmen mit dem Bundesbudget:

Tabelle 10: Zahlungsflüsse aus Ausgliederungen und Beteiligungen

UG 45	Erfolg 2020	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA-E 2023	Diff. BVA-E 2023 - BVA 2022	
<i>in Mio. EUR</i>						
Auszahlungen gesamt	74,4	122,8	101,3	104,1	+2,8	+2,8%
davon						
Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG	37,9	53,0	35,5	39,2	+3,7	+10,6%
Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG)	17,4	49,0	44,5	42,4	-2,0	-4,6%
Einzahlungen gesamt	807,5	494,4	665,8	1.172,4	+506,6	+76,1%
davon						
Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG)	480,0	335,0	510,0	570,0	+60,0	+11,8%
Verbund	122,3	132,9	132,9	576,1	+443,2	+333,5%
Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG)	17,2	16,6	12,8	12,6	-0,1	-1,0%
Oesterreichische Nationalbank (OeNB)	184,0	6,1	6,1	9,5	+3,4	+55,0%

Quellen: Budgetbericht 2023, Beteiligungsbericht 2023.

Die Einzahlungen von der ÖBAG und der Verbund AG betreffen im Wesentlichen Dividenden, die in der UG 45-Bundesvermögen budgetiert sind. Die veranschlagte Dividende im BVA-E 2023 der ÖBAG iHv 570 Mio. EUR, in der auch die Dividende der BIG enthalten ist, steigt gegenüber dem BVA 2022 um 60 Mio. EUR. Für die Verbund AG wird eine Dividende iHv 576,1 Mio. EUR (+443,2 Mio. EUR) budgetiert, während von der OeNB Einzahlungen iHv 9,5 Mio. EUR angesetzt werden. Davon betreffen 5,8 Mio. EUR die Silbermünzen, die in gleicher Höhe auch als Auszahlung veranschlagt wird. Eine tatsächliche Einzahlung stellt die OeNB-Gewinnabfuhr iHv 3,5 Mio. EUR dar (Erfolg 2021: 6,9 Mio. EUR). Sie nimmt im Vergleich zum Erfolg 2020, wo dem Bundesbudget noch 184,0 Mio. EUR zuflossen, deutlich ab. Dies ist unter anderem die Folge einiger für die Ertragslage ungünstiger geldpolitischer Maßnahmen (z. B. Kauf negativ verzinsten Staatsanleihen, TLTRO⁴). Bei den anderen Unternehmen handelt es sich überwiegend um Refundierungen für Personalaufwendungen für Beamt:innen (z. B. Buchhaltungsagentur), die in den jeweiligen Unternehmen beschäftigt sind.

⁴ Mit längerfristigen Refinanzierungsgeschäften („Targeted Longer-Term Refinancing Operations“) erhielten Geschäftsbanken Kredite, deren Zinssätze während der COVID-19-Krise um 0,50 %-Punkte abgesenkt wurden, sodass sie bis auf -1,00 % fallen und unter dem Zinssatz für die Einlagefazilität (-0,50 %) liegen konnten. Für das Nettoergebnis der OeNB lagen daher die Aufwendungen für die bezahlten Negativzinsen über den Einnahmen aus Negativzinsen.



Die größte Position bei den Auszahlungen betrifft die IAKW-AG mit 39,2 Mio. EUR. Weiters sind Auszahlungen iHv 42,4 Mio. EUR an die Buchhaltungsagentur budgetiert. Dies betrifft die Entgelte für die Basisleistungen der Buchhaltungsagentur (29,8 Mio. EUR), die seit 2022 in der UG 45-Bundesvermögen verwaltet wird (bisher in der UG 15-Finanzverwaltung). Für die in der UG 15-Finanzverwaltung administrierte Besoldung von Bundesbediensteten in der BHAG sind 12,6 Mio. EUR veranschlagt, die jedoch durch die BHAG refundiert werden.

7 Wirkungsorientierung

7.1 Überblick

Im Anhang zur Analyse werden die Wirkungsziele, die Maßnahmen und die Kennzahlen der Untergliederung im Überblick dargestellt. Die Angaben zur Wirkungsorientierung werden von jedem Ressort bzw. Obersten Organ individuell festgelegt, zur Erreichung angestrebter Wirkungen ist jedoch vielfach das Zusammenwirken verschiedener Ressorts erforderlich. Um den Überblick über die Wirkungsinformationen aller Ressorts zu erleichtern, hat der Budgetdienst mehrere, auf der Parlamentswebsite verfügbare **Übersichtslandkarten** erstellt:

Landkarte	Inhalt
Wirkungsziel-Landkarte	Wirkungsziele aller Untergliederungen des BVA-E 2023 inkl. Vergleich zum Vorjahr
Gleichstellungsziel-Landkarte	Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen aller Untergliederungen des BVA-E 2023 aus dem Gleichstellungsbereich
SDG-Landkarte⁵	Überblick über den Beitrag der Wirkungsorientierung zur Umsetzung der SDGs

Das BMF hat im BVA-E 2023 für die UG 45-Bundesvermögen insgesamt vier Wirkungsziele festgelegt. Gegenüber dem BVA 2022 wurden die Wirkungsziele und Indikatoren inhaltlich beibehalten. Bei einigen Indikatoren wurden jedoch die Zielzustände für 2023 an aktuelle Entwicklungen angepasst. Die Wirkungsorientierung der UG 45-Bundesvermögen hat Bezug zum SDG 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele mit dem Indikator „Öffentliche Entwicklungshilfe als Anteil des Bruttonationaleinkommen“. Das Wirkungsziel 3 betrifft auch das SDG 5 – Geschlechtergleichheit mit dem Indikator „Frauenanteil von BMF-Vertreterinnen in den Aufsichtsgremien von Unternehmen“.

⁵ Die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) stehen im Mittelpunkt der Strategie für nachhaltiges Wachstum 2030 der Europäischen Kommission. Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 wird deren Umsetzung mehrfach als Zielsetzung angeführt.



7.2 Einzelfeststellungen

Das [Wirkungsziel 1](#) „Sicherung der Stabilität der Euro-Zone“ wird durch die globalen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie massiv beeinflusst. Dem Wirkungsziel werden drei Kennzahlen zugeordnet. Die Kennzahl 45.1.1 betrifft die zusätzlichen Kapitalabrufe, die durch Prävention und andere Maßnahmen zur Bewältigung systemischer Krisen vermieden werden sollen. Als Zielwert ist festgelegt, dass kein Kapitalabruf erfolgen soll. Die im Rahmen des ESM geschaffene befristete Kreditlinie „Pandemic Crisis Support“ wurde von den Mitgliedstaaten bisher nicht in Anspruch genommen. Die Zielzustände der Kennzahl 45.1.2- „Durchschnittliches Budgetdefizit in der Euro-Zone“ und der Kennzahl 45.1.3-„Durchschnittliche Verschuldung in der Euro-Zone“ werden für 2023 angepasst, um die fiskalischen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften der Euro-Zone abzubilden. Das Defizit soll von 5,1 % des BIP im Jahr 2021 auf 2,5 % im Jahr 2023 und die Schuldenquote von 95,6 % des BIP auf 92,7 % fallen. Allerdings weist das BMF darauf hin, dass eine hohe Prognoseunsicherheit aufgrund der aktuellen Krisensituation gegeben ist.

[Wirkungsziel 2](#) betrifft die „Verringerung des unternehmerischen und finanziellen Risikos bei Exportgeschäften und bei Investitionen“. Die Exportgeschäfte sind von der COVID-19-Krise betroffen, was sich im Istzustand 2020 und 2021, aber auch in der Zielsetzung für 2023 widerspiegelt. Die Haftungsübernahmen für Exporte in aufstrebende Märkte (Kennzahl 45.2.1) lagen 2021 mit 337 Mio. EUR aufgrund der schlechteren Wirtschaftslage unter dem Zielzustand von 500 Mio. EUR. Der Zielwert für 2023 wurde mit dem BVA 2022 auf 450 Mio. EUR nach unten revidiert und mit dem BVA-E 2023 weiter auf 400 Mio. EUR gesenkt. Die zweite Kennzahl 45.2.2-„Anzahl der Geschäfte die aus dem Soft Loan Gesamtportfolio unterstützt werden“ lag 2021 bei 456 und wurde verfehlt (Zielzustand 2021: 470). Der Zielwert für 2023 wird mit 420 Geschäften beibehalten.

Im BVA 2021 wurden zwei Wirkungsziele zum jetzigen [Wirkungsziel 3](#) („Sicherung der Werterhaltung bzw. Wertsteigerung und der langfristigen Weiterentwicklung der Beteiligungen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) unter besonderer Berücksichtigung der Gleichstellungsaspekte“) zusammengefasst. Es ist eines von zwei Gleichstellungszielen der Untergliederung und seine Zielerreichung wird mit zwei Kennzahlen gemessen. Die Kennzahl 45.3.1- „Beteiligungsansatz (Buchwert) der Beteiligungen“ basiert auf der Summe des anteiligen Nettovermögen zum Stichtag 31. Dezember. Der Istzustand 2021 iHv rd. 9,84 Mrd. EUR soll sich 2023 leicht auf rd. 9,90 Mrd. EUR erhöhen. Der Zielzustand von 50 % der Kennzahl 45.3.2- „Frauenanteil von BMF-Vertreterinnen in den Aufsichtsgremien von Unternehmen, die dem Beteiligungsmanagement des BMF unterliegen und an denen der Bund mit zumindest 50 % beteiligt ist“ wurde im Jahr 2021 mit 53 % erstmals überschritten. Für die folgenden Jahre bleibt der Zielzustand mit 50 % konstant.



Das **Wirkungsziel 4** „Erhaltung und graduelle weitere Verbesserung der hohen Qualität der Leistungen und der Effizienz der Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) und der Qualität der ODA (Official Development Assistance bzw. Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) – Leistungen des BMF unter Berücksichtigung der Herstellung der Gender-Chancengleichheit sowohl in der institutionellen Struktur der IFIs wie auch in deren Operationen“ ist das zweite Gleichstellungsziel der Untergliederung. Für dieses Wirkungsziel wurden fünf Kennzahlen angegeben, die die operationelle Qualität, die organisatorische Effizienz sowie die Gleichstellungsindikatoren der IFIs messen. Bereits im BVA 2022 wurden die Berechnungsmethoden angepasst, was jedoch keine Auswirkung auf die Vergleichbarkeit der Werte hat. Aufgrund von COVID-19 kam es bei Projekten zu Verzögerungen, deren Effekte sich auf die Kennzahlen zur operationellen Qualität und zur Organisatorischen Effizienz der IFIs auswirken. Das Ressort hat diese Effekte im BVA 2023 berücksichtigt und die Zielwerte für 2023 angepasst.



Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung

Der Budgetdienst hat die Kennzahlen zu den Wirkungszielen aufbereitet und den in den Budgetangaben ausgewiesenen Istzuständen für 2019 bis 2021 auch die diesbezüglichen Zielzustände gegenübergestellt. Der Grad der Zielerreichung wurde vom Budgetdienst mit über Zielzustand (positive Abweichung) oder unter Zielzustand (negative Abweichung) angegeben. Damit ist ersichtlich, ob die Zielwerte vergangenheitsbezogen erreicht wurden und wie die Ausrichtung der künftigen Zielwerte angelegt ist.

Legende (Vergleich BVA-E 2023 mit BVA 2022)		
Neu	Umformulierung Wirkungsziel (zusätzlicher oder entfallener inhaltlicher Aspekt)	Geringe Umformulierung Wirkungsziel (textlich angepasst) bzw. Änderung Kennzahl (z. B. Änderung der Bezeichnung, Berechnungsmethode, Ziel- und Istzustände)

Wirkungsziel 1:

Sicherung der Stabilität der Euro-Zone.

Maßnahmen

- Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), der zur Verfügung steht, wenn die Stabilität der Euro-Zone insgesamt gefährdet ist.
- Sicherstellung einer konsequenten Anwendung sowohl des EU-Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) als auch der makroökonomischen Überwachung, um die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme des ESM möglichst gering zu halten. Im Zusammenhang mit der außerordentlichen geopolitischen Unsicherheit hat die Europäische Kommission (EK) die Verlängerung der Allgemeinen Ausweichklausel und die Rückkehr zu den Regeln des Stabilitäts- und Wachstumspaktes auf das Jahr 2024 beschlossen, wobei es dennoch konkrete Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten (MS) gibt.
- Verknüpfung der Inanspruchnahme des ESM mit angemessenen wirtschaftspolitischen Auflagen im Empfängerstaat.
- Befristete Bereitstellung einer maßgeschneiderten Kreditlinie („Pandemic Crisis Support“) zur Finanzierung von COVID-19-induzierten Gesundheitskosten.



Indikatoren

Kennzahl 45.1.1	Zusätzliche Kapitalabrufe					
Berechnungsmethode	Abfrage Budgetstandsbericht					
Datenquelle	BMF/Haushaltsverrechnungssystem des Bundes					
Messgrößenangabe	Mrd. EUR					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zielzustand	0	0	0	0	0	0
Istzustand	0	0	0			
Zielerreichung	= Zielzustand	= Zielzustand	= Zielzustand			
	Kapitalabrufe sollen durch Prävention und andere Maßnahmen zur Bewältigung systemischer Krisen vermieden werden. Mit der Festlegung auf die Kennzahl „Zusätzliche Kapitalabrufe“ wurde jener Ansatz gewählt, der den engsten Zusammenhang zur Haushaltsführung des Bundes aufweist – ein Grundgedanke, dem auch die in der ESM- Informationsordnung [Anlage 2 zum Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (GOG-NR)] festgelegten Mitwirkungsrechte des Nationalrates unterliegen. Das bis Ende 2022 befristete ESM-Instrument „Pandemic Crisis Support“ wurde bis dato (Stand: 29.06.2022) nicht in Anspruch genommen, die COVID-19-Pandemie hat daher keine Auswirkungen auf die Wahrscheinlichkeit von Kapitalabrufen.					

Kennzahl 45.1.2	Durchschnittliches Budgetdefizit in der Euro-Zone					
Berechnungsmethode	Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit. Berechnet wird in % des BIP (ESVG 2010). Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) gibt den Gesamtwert aller Güter, Waren und Dienstleistungen an, die während eines Jahres innerhalb der Landesgrenzen einer Volkswirtschaft als Endprodukte hergestellt wurden, nach Abzug aller Vorleistungen					
Datenquelle	Ameco – Datenbank der Europäischen Kommission					
Messgrößenangabe	% des BIP					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zielzustand	-0,8	-0,9	-3,9	-3,8	-2,5	-2,5
Istzustand	-0,7	-7,1	-5,1			
Zielerreichung	über Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand			
	Der Zielzustand 2022 wurde im Rahmen der Erstellung des BFG 2022 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie darf dieser Wert nicht geändert werden. Gemäß aktuellen Prognosen erscheint der Zielzustand 2022 grundsätzlich als erreichbar. Aufgrund von COVID-19 und aktuellen geopolitischen Entwicklungen ist die Prognoseunsicherheit aber außergewöhnlich hoch. Die Erreichung des Zielzustandes 2022 ist somit ungewiss. Im Zusammenhang mit der außerordentlichen geopolitischen Unsicherheit hat die Europäische Kommission (EK) die Verlängerung der Allgemeinen Ausweichklausel und die Rückkehr zu den Regeln des Stabilitäts- und Wachstumspaktes auf das Jahr 2024 beschlossen, wobei es dennoch konkrete Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten (MS) gibt. Die Eröffnung von Verfahren wegen einem übermäßigen Defizit wird regelmäßig geprüft.					

Kennzahl 45.1.3	Durchschnittliche Verschuldung in der Euro-Zone					
Berechnungsmethode	Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit. Berechnet wird in % des BIP (ESVG 2010). Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) gibt den Gesamtwert aller Güter, Waren und Dienstleistungen an, die während eines Jahres innerhalb der Landesgrenzen einer Volkswirtschaft als Endprodukte hergestellt wurden, nach Abzug aller Vorleistungen					
Datenquelle	Ameco – Datenbank der Europäischen Kommission & Eurostat					
Messgrößenangabe	% des BIP					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zielzustand	85,2	85,1	97,9	100,7	92,7	92,7
Istzustand	83,8	97,2	95,6			
Zielerreichung	über Zielzustand	unter Zielzustand	über Zielzustand			
	Aufgrund der kräftigen wirtschaftlichen Erholung in der Eurozone im Jahr 2021 ging die Verschuldung bereits im Jahr 2021 zurück. Der Zielzustand 2022 wurde im Rahmen der Erstellung des BFG 2022 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie darf dieser Wert nicht geändert werden. Es ist davon auszugehen, dass der Zielwert im Jahr 2022 erreicht wird, wobei die Unsicherheit über die wirtschaftliche Entwicklung hoch ist. Im Zusammenhang mit der außerordentlichen geopolitischen Unsicherheit hat die Europäische Kommission (EK) die Verlängerung der Allgemeinen Ausweichklausel und die Rückkehr zu den Regeln des Stabilitäts- und Wachstumspaktes auf das Jahr 2024 beschlossen, wobei es dennoch konkrete Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten (MS) gibt. Die Eröffnung von Verfahren wegen einem übermäßigen Defizit wird regelmäßig geprüft.					

Wirkungsziel 2:

Verringerung des unternehmerischen und finanziellen Risikos bei Exportgeschäften und bei Investitionen.



Maßnahmen

- Einräumung von Haftungen der Republik Österreich für Exportgeschäfte, Projektfinanzierungen, Investitionen im In- und Ausland.
- Finanzierungen für vorgenannte Maßnahmen im Wege der Instrumente des Ausfuhrförderungsgesetzes (AusFG) und des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes (AFFG) sowie des Garantiegesetzes und des Bundesgesetzes über die besondere Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz).
- Bereitstellung von zinsgestützten Krediten und Zuschussleistungen (Soft Loans) für nachhaltige Lieferungen und Leistungen zur Realisierung österreichischer Projekte in Entwicklungsländern.

Indikatoren

Kennzahl 45.2.1	Haftungsübernahmen für Exporte in aufstrebende Märkte (emerging markets - Schwarzmeerregion inkl. Zentralasien, Afrika und Lateinamerika)					
Berechnungsmethode	Soll-Ist-Vergleich					
Datenquelle	Geschäftsbericht der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB), Exportservice-Jahresbericht					
Messgrößenangabe	Mio. EUR					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zielzustand	400	500	500	450	400	400
Istzustand	720	451	337			
Zielerreichung	über Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand			
	Die schlechte Wirtschaftslage (COVID-19-Pandemie) führte zu geringeren als prognostizierten Haftungsübernahmen für Exporte in aufstrebende Märkte. Angesichts der Auswirkungen des Ukraine Konfliktes (wie steigende Lebensmittel- und Rohstoffpreise, Inflation, steigende Zinsen etc.) auf viele Entwicklungsländer wird auch der definierte Länderkreis stark betroffen sein. Es wird daher entgegen den bisherigen Prognosen von einer nicht mehr ganz so starken Nachfrage nach Infrastrukturprojekten wie in der Vergangenheit ausgegangen. Aus diesem Grund ist mit einer Verschlechterung der Zielzustände für die Jahre 2023 und 2024 zu rechnen. Der Zielzustand 2022 wurde im Rahmen des BFG 2022 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie darf dieser Wert nicht geändert werden.					

Kennzahl 45.2.2	Anzahl der Geschäfte die aus dem Soft Loan Gesamtportfolio unterstützt werden					
Berechnungsmethode	Soll-Ist-Vergleich; Anzahl der in einem Jahr vollständig rückgezahlten Geschäftsfälle sowie neu hinzugekommenen Kredite					
Datenquelle	Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB)					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zielzustand	470	470	470	420	420	420
Istzustand	472	449	456			
Zielerreichung	über Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand			
	Die Anzahl der in einem Jahr vollständig rückgezahlten Geschäftsfälle sowie die neu hinzugekommenen Kredite sind maßgeblich für den Istzustand im jeweiligen Jahr. Aufgrund der langen Kreditlaufzeiten, die u. a. zur Darstellung der gemäß internationaler Regelungen vorgeschriebenen Zuschusselemente eingeräumt werden, wirken sich kurzfristige Maßnahmen und Ereignisse erst mittel- bis langfristig im gesamten Soft Loan-Verfahren aus. Im Vergleich zum Jahr 2020 lässt sich ein leichter Aufwärtstrend bei der Umsetzungsrate von Soft Loan-Projekten feststellen, obwohl nach wie vor äußerst schwierige Umstände in den Partnerländern vorherrschen. Angespannte Budgetsituationen, Reise- und Bewegungsbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie hemmten Vertragsabschlüsse und Projektumsetzungen.					



Wirkungsziel 3:

Gleichstellungsziel

Sicherung der Werterhaltung bzw. Wertsteigerung und der langfristigen Weiterentwicklung der Beteiligungen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) unter besonderer Berücksichtigung der Gleichstellungsaspekte.

Maßnahme

- Etablierung eines aktiven Beteiligungsmanagements mit den Kernbereichen Beteiligungspolitik, Beteiligungsverwaltung, Beteiligungscontrolling und Beteiligungsbetreuung und Sicherstellung einer durchgängigen wirkungsorientierten Steuerungskette. Zur Erreichung des Wirkungsziels muss das Beteiligungsmanagement über entsprechende Ressourcen verfügen; dies insbesondere vor dem Hintergrund des erweiterten Aufgabenbereiches der Österreichischen BeteiligungsAG - ÖBAG (Übernahme der Anteile an der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) und der Verwaltung der Anteilsrechte an der Verbund AG). Im Auftrag des Bundesministers für Finanzen hat die ABBAG gemäß § 2 Abs. 2a ABBAG-Gesetz, geändert durch BGBl. I Nr. 12/2020 (COVID-19-Gesetz) die COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) gegründet. Über die COFAG werden die finanziellen Hilfsmaßnahmen des Bundes zur Bewältigung der negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie für Unternehmen auf Basis des ABBAG-Gesetzes, des KMU-Förderungsgesetzes und des Garantiesgesetzes abgewickelt. Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen erfolgt durch Verordnungen des Bundesministers für Finanzen. Die COFAG unterliegt dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling gem. § 67 BHG 2013 idGF. Monitoring der aktuellen Aufsichtsgremien und deren Funktionsperioden sowie Berücksichtigung des Wirkungsziels bei der Nominierung von BMF-Vertreterinnen in diesen Gremien.

Indikatoren

Kennzahl 45.3.1	Beteiligungsansatz (Buchwert) der Beteiligungen					
Berechnungsmethode	Summe der anteiligen Nettovermögen zum Stichtag 31.12.					
Datenquelle	Bundesrechnungsabschluss					
Messgrößenangabe	Mio. EUR					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zielzustand	8.905,17	9.171,95	9.171,95	9.638,72	9.899,75	9.899,75
Istzustand	9.475,05	9.638,72	9.844,69			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
	Die Wahrnehmung der Anteilsrechte an der BRZ GmbH wurde mit Inkrafttreten der BMG-Novelle 2020 an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) übertragen, daher erfolgt die Darstellung ohne Bundesrechenzentrum (BRZ) GmbH. Mit der Bundesministeriengesetz (BMG)-Novelle 2022 fällt die BRZ GmbH wieder in die Zuständigkeit des BMF. Der Zielzustand 2022 wurde im Rahmen des BFG 2022 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie darf dieser Wert nicht geändert werden, daher ist die Übertragung der BRZ GmbH noch nicht abgebildet. In die Zielzustände 2023 und 2024 ist der Beteiligungsansatz der BRZ GmbH eingerechnet.					



Kennzahl 45.3.2	Frauenanteil von BMF-Vertreterinnen in den Aufsichtsgremien von Unternehmen, die dem Beteiligungsmanagement des BMF unterliegen und an denen der Bund mit zumindest 50 % beteiligt ist					
Berechnungsmethode	Frauenanteil in Prozent der Gesamtanzahl der BMF-Vertreterinnen und -Vertreter in den Aufsichtsgremien von Unternehmen, die dem Beteiligungsmanagement des BMF unterliegen und an denen der Bund mit zumindest 50 % beteiligt ist.					
Datenquelle	BMF/Beteiligungsdatenbank					
Messgrößenangabe	%					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zielzustand	50	50	50	50	50	50
Istzustand	49	45	53			
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	über Zielzustand			
	Die Zielwerte beruhen auf einer BMF internen Maßnahme im Jahr 2017 zur Erhöhung der Frauenquote auf 50 % der BMF-VertreterInnen in den Aufsichtsräten der BMF Beteiligungen. Mit der Novelle des ÖIAG-Gesetzes 2000 BGBl. I Nr. 96/2018 wurden mit 1.1.2019 die Bundesanteile an der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) an die ÖBAG übertragen und die ÖBAG mit der Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der VERBUND AG betraut. Mit Inkrafttreten der BMG-Novelle 2020 wurde die Verwaltung der Anteilsrechte an der BRZ GmbH an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) übertragen, mit Inkrafttreten der BMG-Novelle 2022 fällt die BRZ GmbH wieder in die Zuständigkeit des BMF.					

Wirkungsziel 4:

Gleichstellungsziel

Erhaltung und graduelle weitere Verbesserung der hohen Qualität der Leistungen und der Effizienz der Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) und der Qualität der ODA (Official Development Assistance bzw. Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) – Leistungen des BMF unter Berücksichtigung der Herstellung der Gender-Chancengleichheit sowohl in der institutionellen Struktur der IFIs wie auch in deren Operationen.

Maßnahme

- Österreich nutzt seine durch Kapitalbeteiligungen und Beiträge geschaffenen Positionen für Einflussnahmen auf ihre Strategien und Investitionen und fördert damit die Erhaltung oder Verbesserung der Qualität und der Effizienz dieser IFIs.

Indikatoren

Kennzahl 45.4.1	Operationelle Qualität der IFIs, gemessen durch das Results Measurement Framework der Weltbank (IBRD und IDA)					
Berechnungsmethode	Soll-Ist-Vergleich; IFIs verfügen über eigene Results Measurement Frameworks, die eine Vielzahl von Indikatoren messen. Das Wirkungsziel bezieht sich auf Indikatoren zur Qualität der Operationen und institutionellen Effizienz, die von den Institutionen und ihren Organen, an denen Österreich teilhat, beeinflusst werden können. Die Indikatoren werden mit 1 Punkt (= Verbesserung), 0 Punkte (= keine Veränderung) oder -1 Punkt (= Verschlechterung) bewertet und für das Wirkungsziel aggregiert.					
Datenquelle	Weltbank Corporate Scorecard					
Messgrößenangabe	Punkte					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zielzustand	5	6	7	7	5	5
Istzustand	10	5	6			
Zielerreichung	über Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand			
	8 ausgewertete Indikatoren (Bandbreite der möglichen Punkte liegt zwischen -8 und +8). Im Jahr 2019 wurden 10 Indikatoren ausgewertet. Der Istzustand in diesem Jahr ist somit entsprechend höher. Aufgrund von COVID-19 passen IFIs ihre Aktivitäten an um einen aktiven Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie und der wirtschaftlichen Folgen zu leisten. Aufgrund von COVID-19 und den globalen Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine treten jedoch auch Verzögerungen in Projekten auf (u. a. wegen Reisebeschränkungen). Diese Effekte spiegeln sich in den ausgewerteten Indikatoren wider und werden in den Zielzuständen 2022 bis 2024 berücksichtigt.					



Kennzahl 45.4.2	Organisatorische Effizienz der IFIs, gemessen durch das Results Measurement Framework der Weltbank (IBRD und IDA)					
Berechnungsmethode	Soll-Ist-Vergleich; IFIs verfügen über eigene Results Measurement Frameworks, die eine Vielzahl von Indikatoren messen. Das Wirkungsziel bezieht sich auf Indikatoren zur Qualität der Operationen und institutionellen Effizienz, die von den Institutionen und ihren Organen, an denen Österreich teilhat, beeinflusst werden können. Die Indikatoren werden mit 1 Punkt (= Verbesserung), 0 Punkte (= keine Veränderung) oder -1 Punkt (= Verschlechterung) bewertet und für das Wirkungsziel aggregiert.					
Datenquelle	Weltbank Corporate Scorecard					
Messgrößenangabe	Punkte					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zielzustand	6	7	7	7	7	7
Istzustand	10	9	8			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
	13 ausgewertete Indikatoren (Bandbreite der möglichen Punkte liegt zwischen -13 und +13). Aufgrund von COVID-19 passen IFIs ihre Aktivitäten an um einen aktiven Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie und der wirtschaftlichen Folgen zu leisten. Aufgrund von COVID-19 und den globalen Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine treten jedoch auch Verzögerungen in Projekten auf (u. a. wegen Reisebeschränkungen). Diese Effekte spiegeln sich in den ausgewerteten Indikatoren wider und werden in den Zielzuständen 2022 bis 2024 berücksichtigt.					

Kennzahl 45.4.3	Operationelle Qualität der IFIs, gemessen durch das Results Measurement Framework der Afrikanischen Entwicklungsbank und des Afrikanischen Entwicklungsfonds					
Berechnungsmethode	Soll-Ist-Vergleich; IFIs verfügen über eigene Results Measurement Frameworks, die eine Vielzahl von Indikatoren messen. Das Wirkungsziel bezieht sich auf Indikatoren zur Qualität der Operationen und institutionellen Effizienz, die von den Institutionen und ihren Organen, an denen Österreich teilhat, beeinflusst werden können. Die Indikatoren werden mit 1 Punkt (= Verbesserung), 0 Punkte (= keine Veränderung) oder -1 Punkt (= Verschlechterung) bewertet und für das Wirkungsziel aggregiert.					
Datenquelle	Annual Development Effectiveness Review					
Messgrößenangabe	Punkte					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zielzustand	10	10	8	8	7	7
Istzustand	9	8	6			
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand			
	14 ausgewertete Indikatoren (Bandbreite der möglichen Punkte liegt zwischen -14 und +14). Aufgrund von COVID-19 passen IFIs ihre Aktivitäten an um einen aktiven Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie und der wirtschaftlichen Folgen zu leisten. Aufgrund von COVID-19 und den globalen Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine treten jedoch auch Verzögerungen in Projekten auf (u. a. wegen Reisebeschränkungen). Diese Effekte spiegeln sich in den ausgewerteten Indikatoren wider und werden in den Zielzuständen 2022 bis 2024 berücksichtigt.					

Kennzahl 45.4.4	Organisatorische Effizienz der IFIs, gemessen durch das Results Measurement Framework der Afrikanischen Entwicklungsbank und des Afrikanischen Entwicklungsfonds					
Berechnungsmethode	Soll-Ist-Vergleich; IFIs verfügen über eigene Results Measurement Frameworks, die eine Vielzahl von Indikatoren messen. Das Wirkungsziel bezieht sich auf Indikatoren zur Qualität der Operationen und institutionellen Effizienz, die von den Institutionen und ihren Organen, an denen Österreich teilhat, beeinflusst werden können. Die Indikatoren werden mit 1 Punkt (= Verbesserung), 0 Punkte (= keine Veränderung) oder -1 Punkt (= Verschlechterung) bewertet und für das Wirkungsziel aggregiert.					
Datenquelle	Annual Development Effectiveness Review					
Messgrößenangabe	Punkte					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zielzustand	10	10	7	7	6	6
Istzustand	8	8	5			
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand			
	11 ausgewertete Indikatoren (Bandbreite der möglichen Punkte liegt zwischen -11 und +11). Aufgrund von COVID-19 passen IFIs ihre Aktivitäten an um einen aktiven Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie und der wirtschaftlichen Folgen zu leisten. Aufgrund von COVID-19 und den globalen Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine treten jedoch auch Verzögerungen in Projekten auf (u. a. wegen Reisebeschränkungen). Diese Effekte spiegeln sich in den ausgewerteten Indikatoren wider und werden in den Zielzuständen 2022 bis 2024 berücksichtigt.					



Kennzahl 45.4.5	Gleichstellungsindikatoren der IFIs, gemessen durch die Results Measurement Frameworks der Weltbank (IBRD und IDA) und der Afrikanischen Entwicklungsbank/Afrikanischer Entwicklungsfonds					
Berechnungsmethode	Soll-Ist-Vergleich; Die Indikatoren werden mit 1 Punkt (= Verbesserung), 0 Punkte (= keine Veränderung) oder -1 Punkt (= Verschlechterung) bewertet und für das Wirkungsziel aggregiert.					
Datenquelle	Weltbank Corporate Scorecard; Annual Development Effectiveness Review					
Messgrößenangabe	Punkte					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zielzustand	5	5	5	5	3	3
Istzustand	5	3	2			
Zielerreichung	= Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand			
	In dieser Gleichstellungskennzahl werden die 5 Gender-Indikatoren der Weltbank (Projects that demonstrate a results chain by linking gender gaps identified in analysis to specific actions tracked in results framework, inclusion index) und der Afrikanischen Entwicklungsbank (New operations with gender-informed design, share of women in professional staff, share of management staff who are women) aus deren Results Measurement Frameworks dargestellt (Bandbreite der möglichen Punkte liegt zwischen -5 und +5). Im Jahr 2019 wurden 6 Indikatoren ausgewertet. Der Istzustand in diesem Jahr ist somit entsprechend höher.					



Abkürzungsverzeichnis

AusfFG	Ausfuhrförderungsgesetzes
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFG-E	Entwurf zum Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BFRG-E	Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
BHAG	Buchhaltungsagentur des Bundes
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BNE	Bruttonationaleinkommen
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag
BVA-E	Entwurf zum Bundesvoranschlag
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes
DB	Detailbudget(s)
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GB	Globalbudget(s)
IAKW-AG	Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG
IFI(s)	Internationale Finanzinstitution(en)
iHv	in Höhe von
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
kWh	Kilowattstunde(n)
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
ÖBAG	Österreichische Beteiligungs AG



ODA	Official Development Assistance (Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit)
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
rd.	rund
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s) / Ziele für nachhaltige Entwicklung
u. a.	unter anderem
UG	Untergliederung(en)
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Table

Tabelle 1:	Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (2021 bis 2026)	3
Tabelle 2:	Vergleich BFRG-E 2023-2026 mit BFRG 2022-2025	8
Tabelle 3:	Vergleich BVA-E 2023 mit BVA 2022.....	9
Tabelle 4:	Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets (2021 bis 2023)	10
Tabelle 5:	Aus- und Einzahlungen aus Nicht-COVID-19-Haftungen	11
Tabelle 6:	Einzahlungen aus Dividenden und Gewinnausschüttungen	13
Tabelle 7:	Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) und Ergebnishaushalt (Aufwendungen)	15
Tabelle 8:	Finanzierungshaushalt (Einzahlungen) und Ergebnishaushalt (Erträge)	16
Tabelle 9:	Rücklagengebarung.....	17
Tabelle 10:	Zahlungsflüsse aus Ausgliederungen und Beteiligungen	18

Graphic

Grafik 1:	Entwicklung der Auszahlungen (2021 bis 2026).....	5
Grafik 2:	Entwicklung der Einzahlungen (2021 bis 2026).....	6